

Europa-Universität Flensburg | Auf dem Campus 1 | 24943 Flensburg

An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Peer Knöfler, Vorsitzender des Bildungsausschusses

per E-Mail an
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Flensburg, 29.09.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck; Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck im Rahmen der Anhörung des Bildungsausschusses möchte ich mich im Namen des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg bedanken. Hiermit beziehe ich für das Präsidium wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass folgende Änderungen, die durch die Landesrektorenkonferenz angeregt wurden, in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden:

- § 4 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre

Das Thema der „Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ wurde aufgenommen und ermächtigt die Hochschulen damit explizit, Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu regeln.

- § 10 Hochschulentwicklung sowie Tausch von § 11 ZLV und § 12 STEP

Mit der Neuaufnahme des § 10 wurde eine geeignete Formulierung für das Verhältnis von Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Struktur- und Entwicklungsplan gefunden. Damit einhergehend ist ebenso der Tausch der §§ 11 und 12 zu begrüßen, da deren neue Abfolge konsistent mit der grundlegenden Systematik sein wird.

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident

Geschäftszeichen

Besucheranschrift
Campusallee 3
Gebäude Dublin | Raum 205
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2801
Fax +49 461 805 2799
werner.reinhart@uni-flensburg.de

Sekretariat
Nicole Tobian

Raum 206
Tel. +49 461 805 2800
Fax +49 461 805 2799
nicole.tobian@uni-flensburg.de

www.uni-flensburg.de

- § 30 Dekan

Die Neuregelungen zur Wahlzeit eines Dekans/einer Dekanin und der möglichen Aufgaben- und Befugnisübertragung auf ein Dekanat eröffnen die Möglichkeit die zunehmende Professionalisierung ihrer Arbeit.

- § 54 Promotion

Mit der Ergänzung von Abs. 6 sieht das Hochschulgesetz die nötigen Regelungen vor, um die Ausgestaltung der Landespromotionsstipendien und ihrer Vergabekonditionen stärker in den Gestaltungsbereich der Hochschulen zu übertragen.

- § 62a Tenure Track

Wir begrüßen vor allem die Festschreibung der Tenure-Track-Möglichkeit für Juniorprofessuren und die Offenheit bzgl. der höheren Besoldungsgruppe der Lebenszeitprofessur.

- § 110 Innovationsklausel

Mit der Aufnahme dieses Paragraphen besteht die Möglichkeit, Neuerungen in der Praxis zu testen, bevor verbindliche Änderungen für alle Hochschulen gesetzlich geregelt werden. Außerdem können über dieses Instrument spezifische, nur den Aufbau und die Organisation einer Hochschule betreffende Abweichungen vom Hochschulgesetz ermöglicht werden.

Weiterhin nehmen wir nachgehend zu weiteren Aspekten Stellung und heben diese gesondert hervor.

Mit Zustimmung nehmen wir insbesondere diese Änderungen zur Kenntnis:

§ 49 Studiengänge

Wir begrüßen die Möglichkeit des erfolgreichen Modulabschlusses und die damit verbundene Leistungs- punktvergabe, ohne dass diesem zwingend eine Prüfung vorausgehen musste (Abs. 3). Ebenso ist die Neu- beschreibung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Abs. 4) positiv zu bewerten. Schließlich stellt auch das einstufige Verfahren zur Einrichtung von Studiengängen (Abs. 7) eine positive administrative Erleichterung dar.

§ 21 Senat (u. ähnliche Paragraphen bzgl. der Stimmgewichtung in Gremien)

Die Anpassung der Stimmverhältnisse in den Gremien der Universität und die damit einhergehende Gleich- behandlung des technisch-administrativen Personals gegenüber dem wissenschaftlichen und künstlerischen Dienst und den Studierenden ist begrüßenswert. Wir nehmen darin eine konsequente Umsetzung der neuen Aufgabe der Hochschulen in § 3 Abs. 6, die weitere Professionalisierung der akademischen Selbst- verwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung zu fördern.

§ 62 Berufung von Professorinnen und Professoren

In dem genannten Paragraphen ist die Anpassung der Regelungen zum Ausschreibungsverzicht begrüßens- wert. Wir befürworten vor allem die Aufnahme der Möglichkeit, auf die Ausschreibung einer Professur zu verzichten, wenn eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit berufen werden soll.

Erleichtert sind wir insbesondere über folgende Änderungen des Hochschulgesetzes:

§ 15 (neu) Abs. 1 S. 1 Öffentlichkeit der Sitzungen und § 16 (neu) Abs. 1 Beschlüsse

Wir befürworten ausdrücklich die Anpassungen in den Paragraphen, durch die mit der Novellierung künftig eine digitale Teilnahme an Gremiensitzungen möglich ist. Auch die Regelung, dass eine hybride Variante von Präsenz unter Einsatz digitaler Medien, mithilfe derer Gremienmitglieder zugeschaltet werden können, stellt in der Zukunft eine Erleichterung der Gremienarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Universität dar, genauso wie die dann zugelassenen gesicherten elektronischen Abstimmungsverfahren, die wir bereits jetzt – genau wie digitale Sitzungen – in der Corona-Pandemie erproben konnten.

Die hier vorgelegten Regelungen gehen damit über die durch die Landesrektorenkonferenz vorgeschlagene Neuaufnahme bzgl. der Regelungen für geheime Abstimmungsverfahren in Videokonferenzen hinaus und stellen eine positive, zeitgemäße Innovation des Hochschulgesetzes dar.

§ 28 Abs. 1 Fachbereiche

Vor dem Hintergrund der an der EUF geplanten Einrichtung von Fakultäten begrüßen wir die Ergänzung des Abs. 1, mit der die Möglichkeit gegeben wird, die Personal- und Sachmittelverantwortung beim Präsidium zu belassen, wenn die neue Organisationsstruktur an der Europa-Universität Flensburg eingeführt wird.

§ 38 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen (Zugang und Einschreibung) zu Doppelabschlussprogrammen

Mit Hinblick auf die Ziele der Internationalisierung der Europa-Universität Flensburg und damit verbundenen Studiengängen als Joint Degree mit ausländischen Partneruniversitäten ist die Möglichkeit, dass sich Studierende an mehreren Hochschulen einschreiben können, ausdrücklich wünschenswert. Dies erleichtert zukünftige Anbahnungen von Partnerschaften sowie gemeinsamen Studiengängen.

§ 61 Abs. 3 zur Schulpraxis

Wir sind außerordentlich erfreut über diese Änderung des Hochschulgesetzes. Mit der Neuformulierung des Absatzes zur Einstellungsvoraussetzung von Professor*innen, die erziehungswissenschaftliche oder fachdidaktische Aufgaben wahrnehmen, kommt endlich auch das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz den bisherigen, bundesweiten Entwicklungen nach und ermöglicht es der EUF, wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zur Begründung: Die Berufungsverfahren haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass Bewerber*innen, die drei Jahre in der Schule unterrichtet haben, in aller Regel nicht zusätzlich noch herausragende Forschungsleistungen nachweisen können. Die Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten obliegt zugleich als Dienstaufgabe den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 67 Abs. 1 HSG) und im Bereich der Lehramtsstudiengänge im Besonderen den abgeordneten Lehrkräften (§ 67 Abs. 2 HSG).

Weiterhin werden die inhaltliche Qualität der Lehramtsausbildung und damit auch ihr Praxisbezug im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge geprüft. Dazu gehört auch die Prüfung der angemessenen Personalausstattung. Durch dieses Akkreditierungssystem ist bereits sichergestellt, dass der Praxisbezug der Lehramtsstudiengänge erhalten bleibt. Einer formalen Vorgabe, dass gleichsam jede Professur, der (auch) Aufgaben in der Lehrerbildung zugeordnet sind, Schulpraxis aufweisen muss, bedarf es schon deshalb seit Einführung des sogenannten „Bologna“-Systems nicht mehr. Mit Abschaffung der Pädagogischen Hochschulen in Schleswig-Holstein erscheint die gesetzliche Regelung zusätzlich überholt. Die weitere Profilbildung der EUF wurde durch die Verschärfung der gesetzlichen Regelung im Jahr 2009 unnötig behindert. Es wäre bei einem engen Verständnis der Vorschrift praktisch unmöglich, forschungsstarke Persönlichkeiten auf die allermeisten Professuren der EUF zu berufen.

Kritisch sehen wir schließlich folgende Paragraphen und hätten uns nachstehende Änderungen erhofft:

§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Angehörige der Hochschule

Unklar ist das Verhältnis von Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu Abs. 1 desselben Paragraphen: Fallen alle befristet beschäftigten, hauptberuflich tätigen Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule heraus und haben nur den Status eines Angehörigen der Universität? Wir wünschen uns diesbezüglich eine Klarstellung und schlagen vor, § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Formulierung wie folgt zu präzisieren: „die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind“.

§ 15 (neu) Abs. 1 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen von akademischen Gremien sollen gemäß dem vorgelegten Gesetzentwurf weiterhin öffentlich sein. Dies ist aber nicht praktikabel und zielführend an Universitäten. Dies hat auch die Landesrektorenkonferenz bereits in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 13.11.2019 angemerkt. Wir bedauern, dass dieser Anregung nicht Rechnung getragen wurde. Wir bitten daher darum, die Formulierung in § 15 Abs. 1 wie folgt abzuändern:

„Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. ~~Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden.~~ In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.“

§ 20 Erweiterter Senat

In der Vergangenheit hat sich der Erweiterte Senat als Gremium nicht als sinnvoll erwiesen. Es gibt weder genügend Themen zur Bearbeitung durch das Gremium noch können teilweise genügend Mitglieder dafür gewonnen werden. Das Ziel, durch den Erweiterten Senat mehr Transparenz und Mitsprachemöglichkeiten zu schaffen, ist aufgrund der seltenen Tagungen des Gremiums und die fehlende Anbindung an die aktuellen Senatsdiskussionen nicht erreicht. Diesen Kritikpunkt hat auch die Landesrektorenkonferenz in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 13.11.2019 hervorgebracht.

Wir bedauern, dass dieser Anregung nicht Rechnung getragen wurde, und bitten darum, mit der Gesetzesnovelle das Gremium abzuschaffen und damit § 20 und alle darauf bezogenen Verweise ersatzlos zu streichen.

Weiterhin möchten wir Sie auf folgenden Aspekt aufmerksam machen:

Entgegen der Einschätzungen des Ministeriums über die mit der Novelle einhergehenden Kosten und den entsprechenden Verwaltungsaufwand, die in den dem Gesetzentwurf vorangestellten Erläuterungen darlegen, sind grundsätzlich aufgrund der steigenden Anforderungen in den Aufgaben, die gemäß § 3 an die Universitäten gestellt werden, höhere Kosten und Aufwände zu erwarten. Dies betrifft u.a. den Bereich des Wissenstransfers (Abs. 2 und 3), die weitere Professionalisierung der Hochschulverwaltung samt Weiterbildungsmöglichkeiten für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, (Abs. 6) und die Aufgaben im Bereich der Digitalisierung (Abs. 7). Dem Zuwachs an Aufgaben, die an die Hochschulen herangetragen werden, sollte entsprechend auch finanziell und personell Rechnung getragen werden können.

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg bittet Sie darum, die in unserer Stellungnahme zur Novelle des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes angesprochenen Aspekte in der Beratung des Entwurfes im Bildungsausschuss zu berücksichtigen. Wir erhoffen uns zudem, dass Sie auf Anpassung der von uns als kritisch vermerkten Aspekte hinwirken können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident